

9. Dülmen den 22. August 1805. (W. a. Jagd = Ausübung.)

Hochfürstl. Herzogl. Croy'sche Beamte des Landes Dülmen.

Wegen der durch die Witterungsverhältnisse verspäteten Erndte, wird, zufolge landesherrlichen Spezial-Befehls, der Zeitpunkt der diesjährigen Wiedereröffnung der Jagd auf den 18. September verschoben, und die frühere Ausübung des Jagdrechtes „bei unausbleiblich fiskalischer Ahndung und, in den vormaligen Landesgesetzen verordneten Strafe“ verboten.

Bemerk. Unterm 11. Sept. ej. a. ist gleichmäßig und aus gleichem Grunde die Fortdauer der Jagdschlußzeit bis zum 24. Sept. ej. a. befohlen worden.

Die zu Bulbern am 25. ej. m. und 15. September 1805 geschehene Kanzelverkündigung der obigen Verordnungen ist in dorso der hier benutzten geschriebenen Originalien bescheiniget.

10. Dülmen den 29. August 1805. (W. a. Deffentliche Sicherheit.)

Herzoglich Croy'sche Beamte des Landes Dülmen.

Zur Verhütung noch bedeutenderer Gefährdungen der öffentlichen Sicherheit durch eine anscheinend im Lande sich aufhaltende Diebesbande, wird sämtlichen Landesbedienten, Bürgermeistern und Vorstehern, Bauerrichtern und Provisoren, wie auch den Schildwirthen die genaueste Befolgung des, rücksichtlich der Handhabung der allgemeinen Sicherheit, am 20. Januar 1774 erlassenen und wieder zu verkündigenden hochstift-münsterschen Ediktes (conf. Nr. 494 b. 1. Abth. d. S.) unter Zusicherung und Androhung der darin verheißenen Belohnungen und festgesetzten Strafen befohlen.

Bemerk. Die zu Bulbern am 1. und 8. Sept. ej. a. geschehenen Kanzelverkündigungen der obigen Verordnungen sind in dorso des hier benutzten geschriebenen Originals bescheiniget.

11. Dülmen den 18. September 1805. (W. a. Königl. preuß. Deserteure.)

Herzoglich Croy'sche Beamte des Landes Dülmen.

Damit, bei der königl. preussischer Seits stattfindenden Einziehung der Beurlaubten zu den westphälischen Regimentern, den ihrer Militär-Dienstpflicht sich entziehenden königl. preuß. Unterthanen und Deserteuren kein diesseitiger Aufenthalt gestattet werden möge, wird sämtlichen Unterthanen, in Folge landesherrlichen Auftrages und bei Vermeidung der schwersten Verantwortung, befohlen: alle allenfalls ankommende königl. preuß. Unterthanen, wie auch die Deserteure anzuhalten und zur gefänglichen Haft zu bringen, damit solche in ihre Garnisonen wieder abgeliefert werden können.

Bemerk. Die zu Haltern am 22. ej. m. geschehene Kanzelverkündigung des obigen Publikandums ist in dorso des hier benutzten geschriebenen Originals bescheiniget.

12. Dülmen den 30. October 1805. (W. a. Fruchtsperre.)

Der Herzoglich Croy'sche Landrentmeister, auf gnädigsten Befehl.

In Berücksichtigung der Zeitumstände, der allseitigen Sammlung von Armeen und der stattfindenden Magazin-Anlagen, so wie der fortwährend obwaltenden Fruchttheuerung und geschehenden Getreide-Ausfuhr, wird, — zur Verhütung eines inländischen Fruchtmangels, gleichmäßig, wie dieses bereits im königlich preussischen und herzoglich Arbergischen Landesgebiet angeordnet worden ist, — jeder Ankauf des Getreides und des Mehles aller Art, sodann auch der Aufkauf und die Ausfuhr desselben durch Ausländer, wäre es auch zur Privat-Consumtion, bei Strafe der Confiskation, welche auch bei erst nachträglicher Ermittlung der Contravention eintreten soll, verboten.

Die Ausfuhr der Zehnt-, Pacht- u. Natural-Erträge ins Ausland, soll auch dann nur gestattet, resp. desfallsiger ortsamtlicher Erlaubnißschein gewährt werden, wenn ein, von der betreffenden ausländischen Orts-

behörde ausgefertigter Versicherungsschein über dort stattfindende Reciprocität, von dem Ausführenden producirt wird.

Nebst dem Befehl zu strenger Handhabung dieser Vorschriften bis auf weitere landesherrliche, baldmöglichst zu erlassende Verordnung, wird allen amtlich dazu verpflichteten und andern Denuncianten einer Contravention, die Hälfte des Strafertrages zugesichert.

Bemerk. Die zu Buldern am 3., 10. und 17. November ej. a. geschehene Kanzelverkündigung des obigen Publikandums ist auf dem hier benutzten geschriebenen Original in dorso bescheinigt.

13. Münster den 1. December 1805. (W. b. Extraord. Steuer.)

Hochfürstl. Herzogl. Croy'sche Regierung.

Behufs der dem Lande theilweise obliegenden Natural-Verpflegung der auf den Kriegsfuß gesetzten und zur Sicherstellung der eigenen und benachbarten Gebiete zweckdienlich dislocirten königl. preuß. Armee-Corps, namentlich zur Deckung derjenigen Ausfälle, welche durch die, im Verhältniß zu den wirklichen Fruchtpreisen, zu geringen königl. preuß. Normal-Vergütungsätze für die zu bewirkende Truppenverpflegung, entstehen, wird, auf landesherrlichen unmittelbaren Befehl, eine, nach Maßgabe der von den königl. und fürstl. Deputirten zu Münster am 28. November 1803 (Nr. 39 d. 2ten Abth. d. S.) erlassenen Vorschriften, im Lande Dülmen umzulegende und zu erhebende, außerordentliche, allgemeine Vieh-, Erb-, freier Gründe-, Zehnten-, Kapitalien-, Handels-, Einwohner- und Hausgenossen-, auch Feuerstätten-Steuer ausgeschrieben, wessfalls auf die Verordnung vom 15. Februar l. J. (ad Nr. 3 d. S.) verwiesen wird.

Ueber den ganzen Ertrag und die zu dem bezeichneten Zweck geschehene Verwendung dieser extraordinären Steuer soll die Berechnung seiner Zeit veröffentlicht werden.

Bemerk. Die am 8. December ej. a. zu Buldern geschehene Kanzelverkündigung der obigen Steuer-Ausschreibung ist in dorso des hier benutzten Abdruckes bescheinigt.

14. Dülmen den 22. Januar 1806. (W. a. Fruchtsperre.)

Der Herzoglich Croy'sche Landrentmeister,
auf gnädigst-landesherrlichen Befehl.

Bei der zwischen dem königl. preussischen Erbfürstenthum Münster und der Grafschaft Tecklenburg und Lingen, sodann den herzoglich Arembergischen, Coosischen, fürstlich Salm-Salmschen, auch Rheingräflichen und diesseitigen Landesgebieten, behufs der wechselseitigen Erleichterung der Privat-Consumption, concertirten Beschränkung der seitherigen Fruchtsperre, wird der den resp. Unterthanen gegenseitig gestattete Ankauf von Getreide und Viktualien zum Bedarf ihrer eigenen Haushaltungen erlaubt; außerdem werden desfallige, das Bedürfniß, so wie die Aus- und Durchfuhr bezugende und kontrollirende ausführliche Vorschriften ertheilt, jedes zu Handels- u. a. wucherlichen Zwecke bewirkte Kaufen und Verföhren der Früchte wiederholt verboten, und alle Getreide-Ausfuhr nach der batavischen Republick, Seewärtshin und in das Herzogthum Berg — bis auf weitere Verordnung — gänzlich untersagt.

Bemerk. Die am 26. ej. m. zu Buldern geschehene Publikation der obigen Verordnung ist auf dem hier benutzten geschriebenen Original bescheiniget.

15. Münster den 24. Juli 1806. (W. b. Brandaffekuranz-Beiträge.)

Hochfürstl. Herzogl. Croy'sche Regierung.

Behufs Leistung der Entschädigungen für Feuerbeschädigungen im Bezirke der seit dem 1. Juni 1804 errichteten neuen Brandversicherungs-Gesellschaft (conf. Nr. 8 d. S.) (in welche auch die Gebäudebesitzer in der Reichsherrschaft Anholt seit dem 26. April 1805, aufgenommen worden sind) wird, nachträglich zu dem am 30. Juli v. J. festgesetzten Beitrag von 1 Pfennig p. Pistole (5 Rt.) des versicherten Gebäudewerthes, ein gleichmäßiger Beitrag von 6 Pf. p. Pistole, von sämtlichen katastrirten Unions-Mitgliedern erfordert, welcher mit dem nächsten Termin der ordinären Schätzung an die Empfänger derselben, bei Strafe der Exekution, zu entrichten ist.